Bundesrat **Drucksache 367/04**

04.05.04

Gesetzesantrag
der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Asylbewerber über eine Dauer von 36 Monaten Grundleistungen, die rund 25 vom Hundert unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe liegen. Nach dieser Zeit sind aufgrund von § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren, wenn die Ausreise der Berechtigten nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

B. Lösung

Ziel ist es, die Kosten der Hilfen für Asylbewerber u.a. dadurch zu begrenzen, dass die Leistungen nach dreijährigem Leistungsbezug nicht mehr auf Sozialhilfeniveau angehoben werden.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Finanzielle Auswirkungen

Für das Land Bremen würde die gesetzliche Änderung zu jährlichen Minderausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. € führen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Bundesrat **Drucksache 367/04**

04.05.04

Gesetzesantrag
der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, den 29. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 27. April 2004 beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Henning Scherf

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen auf die Bedürfnisse eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ab. Erfahrungen im Umgang mit diesem Gesetz haben gezeigt, dass Berechtigte in den seltensten Fällen ein auf Dauer gefestigtes Bleiberecht im Bundesgebiet erwerben. Die weit überwiegende Mehrzahl der Berechtigten muss aufgrund asyl- und ausländerrechtlicher Vorschriften in ihr Heimatland zurückkehren.

Für die Dauer des Asylverfahrens sind Maßnahmen und Hilfen, die auf eine soziale und gesellschaftliche Integration der Betreffenden zielen, nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt auch für Ausländer, für deren Aufenthalt keine asylverfahrensrechtliche Gründe -mehr- ausschlaggebend und die im Grunde ausreisepflichtig sind (insbesondere Geduldete im Sinne von § 55 Ausländergesetz). Konsequenterweise sind für die Dauer des Aufenthalts auch die monetären Leistungen hiernach auszurichten. Es ist vertretbar, dass dieser Personenkreis während der gesamten Dauer des nicht verstetigten und nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet mit Leistungen unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe auskommt.

Die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen soll erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Personen eine Bleibeberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland haben und damit ein generelles Bedürfnis nach sozialer Eingliederung besteht.

Einzelfallbezogene Bedürfnisse und besondere Belange der Leistungsberechtigten in atypischen Sachverhalten können bei der Gewährung von Grundleistungen im Übrigen durch die Ermessensvorschrift des § 6 berücksichtigt und aufgefangen werden.